

GEMEINDE SCHWEITENKIRCHEN

Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm

Gemeinde Schweitenkirchen • Hauptstraße 29 • 85301 Schweitenkirchen

Gegen Empfangsbekanntnis

An die Vertreter des Bürgerbegehrens
zum Rathausneubau

Frau Heidi Grund-Thorpe
Swidmutstr. 11, 85301 Schweitenkirchen

Herrn Stefan Eisenmann
Pfarrer-Bichler-Str. 14, 85301 Schweitenkirchen

Herrn Fritz Schäffer
Flurstr. 10, 85301 Schweitenkirchen

Sitz:

Rathaus Schweitenkirchen
Hauptstraße 29
85301 Schweitenkirchen

Zuständig:

Josef Heigenhauser

Telefon:

08444/9275-20

Fax:

08444/9275-26

E-Mail:

josef.heigenhauser@gemeinde-schweitenkirchen.de

Zimmer-Nr.:

1

Aktenz.:

0264 - 147159

Schweitenkirchen, 30.03.2026

Bürgerbegehren zum Rathausneubau; eingereicht am 26.02.2026; Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Schweitenkirchen vom 18.03.2026; Zurückweisungsbescheid

Die Gemeinde Schweitenkirchen erlässt folgenden

Bescheid:

- I. Das am 26.02.2026 bei der Gemeinde Schweitenkirchen eingereichte Bürgerbegehren zum Rathausneubau wird als unzulässig zurückgewiesen.
- II. Der beantragte Bürgerentscheid wird nicht durchgeführt.
- III. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.

Am 26.02.2026 ging bei der Gemeinde Schweitenkirchen das auf Unterschriftenlisten formulierte Bürgerbegehren zum Rathausneubau ein; dieses enthält folgende Fragestellung:

„Sind Sie dafür, dass das bestehende Rathaus in Schweitenkirchen weiterhin als Verwaltungssitz der Gemeinde genutzt wird und die Planungen für einen Rathaus-Neubau gestoppt werden?“

Bankverbindung:

Sparkasse Pfaffenhofen
IBAN: DE85 7215 1650 0000 0004 06
BIC: BYLADEM1PAF

VR Bayern Mitte eG
IBAN: DE96 7216 0818 0001 3506 17
BIC: GENODEF1INP

Öffnungszeiten des Rathauses:

Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag auch von 13:00 bis 17:00 Uhr

USt-IdNr.: DE284480944
Steuernummer: 124/114/20513
Gläubiger-ID: DE53ZZZ00000114057

Kontakt:

Tel.: 08444/9275-0
Fax: 08444/9275-26
E-Mail: info@gemeinde-schweitenkirchen.de
www.schweitenkirchen.de



Am 26.02.2026 befanden sich auf den eingereichten Unterschriftenlisten 922 abgegebene Unterschriften, von denen bei 119 ungültigen Unterschriften 803 gültige Unterschriften gewertet wurden.

Damit sprachen sich insgesamt 803 Unterzeichnerinnen und Unterzeichner für die mit dem Bürgerbegehren verfolgte Verhinderung eines Rathausneubaus in der Dorfmitte von Schweitenkirchen aus.

Die Mindestunterschriftenzahl von 435 gültigen Eintragungen gemäß Art. 18a Abs. 6 GO wurde damit erreicht.

Der Gemeinderat befasste sich in seiner Sitzung vom 18.03.2026 mit dem Bürgerbegehren und beschloss mehrheitlich, dass das Bürgerbegehren zum Rathausneubau in der eingereichten Form unzulässig ist, weil in seiner Begründung in entscheidungsrelevanter Weise abstimmungsrelevante Tatsachen nicht genannt werden, d. h. die Sach- und Rechtslage damit unzutreffend und unvollständig erläutert wird.

II.

Der Antrag auf Durchführung des Bürgerentscheids war abzulehnen, da das Bürgerbegehren unzulässig ist. Das Bürgerbegehren verschweigt in seiner Begründung in entscheidungsrelevanter Weise Tatsachen.

Im Einzelnen:

1. Das Bürgerbegehren zum Rathausneubau ist unzulässig, da es gegen das aus der verfassungsrechtlich gewährleisteten Abstimmungsfreiheit (Art. 7 Abs. 2, Art. 12 Abs. 3 BV) folgende Täuschungs- und Irreführungsverbot verstößt:

Fragestellung und Begründung des Bürgerbegehrens befassen sich (nahezu) ausschließlich mit der Grundsatzfrage, ob die Verwaltung künftig weiterhin im bestehenden Rathaus oder in einem Rathausneubau in der neuen Dorfmitte untergebracht werden soll.

Die Fragestellung lautet:

„Sind Sie dafür, dass das bestehende Rathaus in Schweitenkirchen weiterhin als Verwaltungssitz der Gemeinde genutzt wird und die Planungen für einen Rathausneubau gestoppt werden?“

Ein Bürgerbegehren ist wegen Verstoßes gegen das Täuschungs- und Irreführungsverbot unzulässig, wenn die Stimmberechtigten sowohl bei der Frage, ob sie ein Bürgerbegehren unterstützen und diesem zur erforderlichen Mindestunterschriftenzahl verhelfen (Art. 18a Abs. 6 GO), als auch bei der nachfolgenden Abstimmung über den Bürgerentscheid nicht sachgerecht entscheiden können, da sie den Inhalt und die Reichweite des Bürgerbegehrens nicht verstehen, insbesondere seine Auswirkungen nicht überblicken und die wesentlichen Vor- und Nachteile damit nicht abschätzen können.

Dies ist vorliegend der Fall:

Ein „Stopp der Planungen für einen Rathausneubau“ hätte zwangsläufig auch unmittelbare tatsächliche Auswirkungen auf die Umsetzung der Gesamtplanung der neuen Ortsmitte in Schweitenkirchen. Im Falle eines erfolgreichen Bürgerentscheids wäre damit unweigerlich der aktuelle Planungsentwurf, dessen Bestandteil der Rathausneubau ist, hinfällig und würde so zwangsläufig nicht umgesetzt. Es handelt sich hierbei um ein Nutzungs- und Gestaltungskonzept, das neben dem Rathausneubau noch zahlreiche weitere Maßnahmen

enthält, die den Bürgerinnen und Bürgern aus zahlreichen Veranstaltungen und Pressemitteilungen bekannt sind, nämlich darunter die Gestaltung des Dorfplatzes als zentraler Treffpunkt und multifunktionaler Platz für die Bürgerinnen und Bürger, die Errichtung eines Geschäftshauses für die Nahversorgung, eine Tiefgarage, ein Spielplatz sowie die Errichtung eines Wohnhauses zur Deckung des örtlichen Wohnbedarfs.

Das Verwaltungsgericht München hatte in einer ähnlichen Fallkonstellation, die die Gemeinde Scheyern betraf, ein solches Bürgerbegehren als unzulässig erachtet. Die Fragestellung auf der Unterschriftenliste des damaligen Bürgerbegehrens „Mehrwert für Scheyern“ war sehr ähnlich formuliert:

„Sind Sie dafür, den künftigen Flächenbedarf der Verwaltung darüber abzudecken, dass das bestehende Rathaus und der Anbau der Waldbauernschule saniert werden und kein Neubau eines Rathauses erfolgt?“

Auch in der damaligen Fallkonstellation plante die Gemeinde nicht nur singulär, das alte Rathaus aufzugeben und ein neues Rathaus an anderer Stelle zu errichten, sondern war der geplante Rathausneubau eingebettet in ein Gesamtplanungskonzept zur Neugestaltung der Ortsmitte.

Das Verwaltungsgericht München hatte im Scheyerner Bürgerbegehren wie folgt formuliert (vgl. VG München, Urteil vom 04.12.2019, Az. M 7 K 19.4657, Rn. 29ff – zitiert nach juris):

„Planungsänderungen bezüglich einer Neugestaltung der Ortsmitte (neue Planung unter Erhalt des Anbaus und ohne Rathausneubau) sind hingegen angesichts des insoweit eindeutigen Wortlauts der Fragestellung nicht Gegenstand des Bürgerbegehrens und verblieben somit in der Entscheidungszuständigkeit der Gemeinde. Mit dem aktuellen Planungsentwurf wären in der Folge auch die konkreten übrigen Bestandteile der Planung (insbesondere die Sanierung des Altbaus der ehem. Waldbauernschule mit geplantem Bürgersaal, Gastronomie, VHS-Räumen, die Schaffung von Räumlichkeiten für die Bibliothek sowie für interkommunale Büros sowie die Gestaltung eines Dorfplatzes) hinfällig und bedürften einer (noch nicht absehbaren) Neuplanung, sofern beabsichtigt wäre, diese trotz der grundlegend geänderten Umstände weiterzuverfolgen. Diese erheblichen Folgen können jedoch weder der Fragestellung noch der Begründung des Bürgerbegehrens auch nur ansatzweise entnommen werden, so dass die Bürger – unabhängig von evtl. Vorkenntnissen über den aktuellen Planungsstand – die Auswirkungen des Bürgerbegehrens nicht überblicken können. Es liegt insoweit eine Irreführung der abstimmungsberechtigten Bürger vor, aus der sich die Unzulässigkeit der konkreten Fragestellung ergibt (vgl. in diesem Sinne BayVGh, B.v. 20.1.2012 – 4 CE 11.2771 – juris Rn. 31).“

Auch in Schweitenkirchen ist die neue Ortsmitte Gegenstand langjähriger Planungen, u. a. auch mit der Absicht, anstelle des bisherigen Rathauses einen Rathausneubau auf dem erworbenen „Wittmann-Areal“ zu errichten. Durch die Durchführung eines Architektenwettbewerbs und die Festlegung auf den Entwurf des Büros Schwabmayer Architekten GBR wurde die Vorauswahl für die künftigen Nutzungen bereits getroffen und der Öffentlichkeit vorgestellt.

Die Planungsleistungen für die in diesem Nutzungs- und Gestaltungskonzept enthaltenen Maßnahmen (Dorfplatz, Geschäftshaus für Nahversorgung, Rat- und Bürgerhaus, Tiefgarage, Spielplatz, Wohnen) wurden zudem bereits vergeben. Neben den vorgesehenen Gebäuden soll ein neuer Dorfplatz entstehen, der als zentraler Treffpunkt und multifunktionaler Platz ausgestaltet werden soll. Das zu sanierende alte Rathaus ist als Tagespflege und Bücherei vorgesehen.

Diese aktuellen weiteren zentralen Elemente der Planungen zur Dorfmitte Schweitenkirchen sind aber gerade weder Bestandteil der Fragestellung noch der Begründung des

Bürgerbegehrens zum Rathausneubau. In dem Begründungstext der Unterschriftenliste werden die Planungen „Rathaus, Geschäftshaus, Dorfplatz und Tiefgarage“ zwar erwähnt. Die Begründung verhält sich aber nicht dazu, ob die Gemeinde Schweitenkirchen diese weiteren Bestandteile der Planung, die im Falle eines erfolgreichen Bürgerentscheids hinfällig wäre, weiterzuverfolgen und neu planen lassen müsste oder nicht. Soweit die weiteren Planungsbestandteile in der Begründung des Bürgerbegehrens erwähnt werden, geschieht dies ausschließlich in dem Kontext, dass das von der Gemeinde Schweitenkirchen aufgestellte Gesamtfinanzierungskonzept angezweifelt wird. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Frage, ob die weiteren Planungsbestandteile weiterverfolgt oder insgesamt eingestellt werden sollen, findet jedoch gerade nicht statt.

Das Verwaltungsgericht München hat bereits im Scheyerner Bürgerbegehren hierzu weiterhin wie folgt ausgeführt (VG München, Urteil vom 04.12.2019, Az. M 7 K 19.4657, Rn. 32 – zitiert nach juris):

„Die Fragestellung bezieht sich nach dem klaren Wortlaut nur auf den Flächenbedarf der Verwaltung, nicht hingegen auf evtl. sonstige (darüber hinausgehende) Flächenbedarfe für Volkshochschule, Bürgersaal, Bibliothek und interkommunale Büros. Für die Auslegung gilt, dass nicht die subjektive, im Lauf des Verfahrens erläuterte Vorstellung der Initiatoren vom Sinn und Zweck und Inhalt des Bürgerbegehrens, sondern nur der objektive Erklärungsinhalt, wie er in der Formulierung und Begründung der Frage zum Ausdruck gebracht und von den Unterzeichnern verstanden werden konnte und musste, maßgeblich ist (vgl. BayVGH, U.v. 19.2.1997 – 4 B 96.2928 – BayVBl 1997, 276/277; B.v. 25.6.2012 – 4 CE 12.1224 – juris Rn. 27). Somit ist es unerheblich, ob die Initiatoren des Bürgerbegehrens möglicherweise selbst davon ausgegangen sein mögen, dass die übrigen Planungen aufrechterhalten werden sollten oder könnten.“

Die Bürger können somit anhand der Fragestellung und der Begründung nicht erkennen, dass es in Wahrheit entgegen der in Fragestellung und Begründung suggerierten Formulierung nicht lediglich um die Abstimmung über einen Rathausneubau anstelle der Sanierung des bestehenden Rathauses geht, sondern vielmehr in unmittelbarer Konsequenz auch um eine Abstimmung über ein über mehrere Jahre erarbeitetes konkretes städtebauliches Konzept der Gestaltung der Dorfmitte Schweitenkirchen. Die Tragweite der Entscheidung ist weder für den Bürger noch für den Gemeinderat, der einen erfolgreichen Bürgerentscheid zu vollziehen hätte, erkennbar.

Zwar enthält die Begründung des Bürgerbegehrens folgende Passage zu den Gesamtkosten der neuen Dorfmitte:

„In der Sondersitzung des Gemeinderates am 13.10.2025 wurden erwartete Kosten für die Sanierung von 5 Mio. €, für den Neubau der Gebäude „Rathaus“, „Geschäftshaus“ sowie Dorfplatz und Tiefgarage 15 Mio. € genannt. Von dieser Summe erhofft man sich durch den Verkauf der Grundstücke für das Wohnhaus 1 Mio. € zu Erlösen. Dies ergäbe dann in Summe 14 Mio. €, zusammen mit den notwendigen Sanierungskosten für das alte Rathaus insgesamt 19 Mio. €.“

Aus dieser Passage könnte in Zusammenschau mit dem Argument unter Ziff. 3, der hohen zukünftigen Belastung der Gemeindefinanzen, möglicherweise geschlossen werden, dass das Bürgerbegehren darauf abzielt, die Gesamtplanung der Dorfmitte Schweitenkirchen zu stoppen. Eine derartige Schlussfolgerung findet angesichts der dürftigen und insoweit unklaren Ausführungen jedoch keine weitere Stütze in der Begründung, so dass allein hieraus der zur Abstimmung berufene Bürger gerade nicht ersehen kann, ob diese Planungen im Erfolgsfall komplett hinfällig werden. Auch der Gemeinderat, der dieses Bürgerbegehren vollziehen müsste, wäre über die Reichweite eines erfolgreichen Bürgerentscheids im Unklaren.

Das Bürgerbegehren verhält sich (auch) abstimmungsrelevant defizitär nicht dazu, dass bereits Verträge zum Gesamtprojekt Dorfmitte abgeschlossen wurden und zu der Frage, ob diese im Falle eines erfolgreichen Bürgerentscheids zu kündigen wären oder eine abweichende Planung ohne den vorgesehenen Rathausneubau weiterverfolgt werden soll, d. h. die entsprechenden Verträge nach Möglichkeit abgeändert werden sollen. Insbesondere sind hier auch die finanziellen Auswirkungen dieser Handlungsalternativen für die Bürgerinnen und Bürger nicht absehbar.

Zu den Folgen der Gesamtplanung der Dorfmitte Schweitenkirchen gehört auch die Erfüllung der hierzu bereits Mitte des letzten Jahres abgeschlossenen Ingenieurverträge sowie des Architektenvertrages zur Objektplanung. Da diese Verträge nicht nur den Rathausneubau betreffen, sondern die Gesamtgestaltung der Dorfmitte, schlägt sich der Verstoß gegen das Täuschungs- und Irreführungsverbot auch hier nieder.

2. Zu den Folgen der Gesamtplanung der Dorfmitte Schweitenkirchen gehört auch die Erfüllung der hierzu bereits Mitte letzten Jahres abgeschlossenen Ingenieurverträge sowie des Architektenvertrages zur Objektplanung. Da diese Verträge nicht isoliert den Rathausneubau, sondern die Gesamtgestaltung der Dorfmitte mit Rathaus betreffen (insbesondere auch den Bau des weiteren Geschäftshauses, des Wohnhauses und der Tiefgarage), müssten die Verträge durch die Gemeinde insgesamt gekündigt werden.

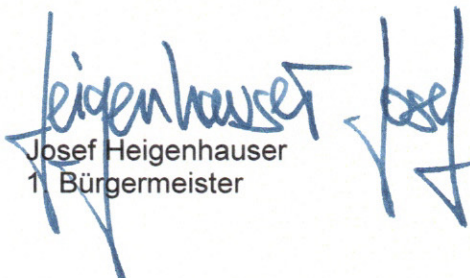
Da die Verträge grundsätzlich in § 13 der jeweils in den Architekten-/Ingenieurvertrag einbezogenen Allgemeinen Vertragsbestimmungen durch den Auftraggeber, die Gemeinde Schweitenkirchen, jederzeit kündbar sind, ist das Bürgerbegehren, zwar insoweit nicht auf eine rechtlich unmögliche Folge gerichtet. Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung geht jedoch davon aus, dass ein Bürgerbegehren gegen die Grundsätze der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung (Art. 61 Abs. 2 GO) verstößt, wenn sich die Gemeinde von bereits eingegangenen vertraglichen Bindungen nur lösen kann, wenn sie zugleich notwendigerweise damit gegen das Sparsamkeitsgebot verstößt. Die Rechtsprechung ist hier restriktiv. Die Zurückweisung eines Bürgerbegehrens als unzulässig kommt nur in Betracht, wenn die mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahmen mit den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft schlechterdings nicht zu vereinbaren wären (sog. „Schlechterdings-Rechtsprechung“, etwa BayVGh, Urteil vom 18.03.1998, Az. 4 B 97.3249; BayVGh, Beschluss vom 19.03.2007, Az. 4 CE 07.416). Letztlich hängt die Entscheidung von den Gesamtumständen des Einzelfalls ab (wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gemeinde, Höhe der zu erwartenden Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche etc.). Es spricht Vieles dafür, dass hier zusätzlich auch ein Verstoß gegen die Grundsätze der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung (Art. 61 Abs. 2 GO) vorliegt.

Bei der Entscheidung des Gemeinderates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens handelt es sich nicht um eine Ermessensentscheidung, sondern um eine gebundene Entscheidung.

Das Bürgerbegehren zum Rathausneubau ist demnach unzulässig. Der beantragte Bürgerentscheid wird aus diesem Grund nicht durchgeführt.

Das Verfahren ist gemäß Art. 20 Abs. 3 KG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG kostenfrei.




Josef Heigenhauser
1. Bürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



[Handwritten signature]
12/17